

# **Satzung** **über Aufwendungs- und Kostenersatz** **für Einsätze und andere Leistungen der** **Freiwilligen Feuerwehren des Marktes Dachsbach** **(Feuerwehrkostensatzung - FwKS - )**

Vom 10. April 2003

Der **Markt Dachsbach** erlässt aufgrund von Art. 28 des Bayerischen  
Feuerwehrgesetzes - BayFwG - in der jeweils geltenden Fassung folgende

## **Satzung :**

### **§ 1**

#### **Aufwendungs- und Kostenersatz**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr wird Aufwendungs- und Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Aufwendungs- und Kostenersatz wird verlangt,
  1. für Einsätze im abwehrenden Brandschutz und im technischen Hilfsdienst, bei denen die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen veranlasst war,
  2. für sonstige Einsätze im technischen Hilfsdienst, mit Ausnahme der Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen,
  3. für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben,
  4. für Einsätze, die durch eine vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Gefahr veranlasst waren,
  5. bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Falschalarmierung der Feuerwehr oder bei Falschalarmen, die durch eine private Brandmeldeanlage ausgelöst wurden.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben.

## **§ 2 Schuldner**

(1) Zum Ersatz der Kosten ist verpflichtet,

1. wer in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3 und 4 die Gefahr, die zu dem Einsatz der Feuerwehr geführt hat, verursacht hat oder sonst zur Beseitigung der von der Feuerwehr behobenen Gefahr verpflichtet war,
2. wer in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 1 Halter eines Fahrzeuges im Sinn von § 1 Abs. 2 Nr. 1 ist, durch das ein Feuerwehreinsatz veranlasst war,
3. wer in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 5 die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig falsch alarmiert hat oder eine private Brandmeldeanlage, die einen Falschalarm auslöst hat, betreibt,
4. wer in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 6 die Feuerwehr in Anspruch genommen hat.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entstehen und Fälligkeit**

(1) Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Aufwendungs- und Kostenersatz werden zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

**§ 4**  
**Ermäßigung und Erlass**

Zur Vermeidung unbilliger Härten können die Kosten im Einzelfall teilweise oder ganz erlassen werden; dies gilt insbesondere, wenn der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr überwiegend im öffentlichen Interesse bzw. zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich war.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am **01. Januar 2003** in Kraft.

Dachsbach, 10. April 2003  
**MARKT DACHSBACH**



**Neudecker**  
**1. Bürgermeister**

# **Anlage**

**zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze  
und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren des  
Marktes Dachsbach (Feuerwehrkostensatzung - FwKS - )  
vom 10. April 2003**

## **Kostenverzeichnis Feuerwehr** **(KVerzFw)**

Die Kosten setzen sich, soweit nicht anderes angegeben, aus den jeweiligen Sachkosten (Nr. 1 bis 4) und den Personalkosten (Nr. 5) zusammen.

### **1. Streckenkosten**

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

<b>1.1. Mehrzweckfahrzeug MZF</b>	<b>2,00 €</b>
<b>1.2. Löschgruppenfahrzeug LF 8/II</b>	<b>3,00 €</b>
<b>1.3. Tanklöschfahrzeug TLF</b>	<b>5,00 €</b>
<b>1.4. Tragkraftspritzenanhänger</b>	<b>5,00 €</b>

### **2. Ausrückstundenkosten**

Mit den Ausrückstundenkosten wird der Einsatz von Geräten und Ausrüstungen abgegolten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückstundenkosten erhoben.

Die Ausrückstundenkosten betragen, berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens, je Stunde für

<b>2.1. Mehrzweckfahrzeug MZF</b>	<b>15,00 €</b>
<b>2.2. Löschgruppenfahrzeug LF 8/II</b>	<b>68,00 €</b>
<b>2.3. Tanklöschfahrzeug TLF</b>	<b>87,00 €</b>
<b>2.4. Tragkraftspritzenanhänger</b>	<b>20,50 €</b>

### 3. Gerätebenutzungs- bzw. Geräteüberlassungskosten

Die Höhe der Kosten für die Benutzung eines feuerwehrtechnischen Gerätes wird - soweit in der nachfolgenden Aufstellung nichts anderes angegeben ist - nach den anfallenden Arbeitsstunden berechnet. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Arbeitsstunden erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

3.1. Tragkraftspritze	48,00 €
3.2. Pumpe Tanklöschfahrzeug	20,00 €
3.3. Drucklüfter	21,00 €
3.4. Wassersauger	16,00 €
3.5. Tauchpumpe	14,00 €
3.6. Stromerzeuger	25,00 €
3.7. Beleuchtungsgerät (Stativ)	8,00 €
3.8. Motorkettensäge/Trennschleifer mit Reinigen	20,00 €
3.9. Pressluftatmer mit Maske	24,00 €
3.10. Gasspürgerät/Exmeter	30,00 €
3.11. Rettungs-Sicherungsgurt (Satz)	10,00 €
3.12. Hydraulik-Rettungsgerät (Hebekissen, Zylinder)	50,00 €
3.13. Spülratte C / D	3,00 €
3.14. A-Saugschlauch mit Reinigen, je	3,00 €
3.15. B- / C- / D- und Druckschlauch mit Reinigen, je	3,00 €
3.16. Steckleiter je Teil <u>pro Tag</u>	6,50 €
3.17. Wathose	5,00 €
3.18. Löschpulver, Ölbindemittel und andere chemische Mittel sowie Beseitigung in der Sondermülldeponie nach den gültigen Tagespreisen, zuzüglich 15 % des Bruttopreises.	

### 4. Wartung, Pflege, Reparaturen

4.1. Pressluftatmer und Lungenautomat reinigen pro Stück	5,00 €
4.2. Pressluftatmer und Lungenautomat 1/2-jährl. Prüfung pro Stück	20,00 €
4.3. Pressluftatmer und Lungenautomat Reparatur, je Stück pro Std. Ersatzteile werden nach Aufwand gesondert in Rechnung gestellt.	20,00 €
4.4. Atemschutzmaske reinigen und desinfizieren, je Stück	8,00 €
4.5. Atemschutzmaske prüfen pro Stück	8,00 €
4.6. Pressluftflaschen 4 Liter, füllen pro Stück	2,50 €
4.7. Pressluftflaschen 6 Liter, füllen pro Stück	4,50 €
4.8. Schläuche vulkanisieren, pro Stück	6,00 €
4.9. Schläuche einbinden, pro Stück	6,00 €
4.10. Schläuche reinigen und abdrücken, pro Stück	5,00 €
4.11. Sonstige Reparaturen werden nach Ziffer 5 verrechnet; Materialkosten (notwendige Ersatzteile, wie Dichtungen, Membranen, etc.) nach Anfall zu Tagespreisen, zuzüglich anteiliger Beschaffungskosten	

## 5. Personalkosten

Die Personalkosten für das Ausrücken und den Einsatz werden vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens berechnet; sonstige Leistungen nach der Arbeitsdauer. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben. Sie betragen je Stunde für

5.1. Einsätze und freiwillige Leistungen je Feuerwehrmann pro Std.	18,00 €
5.2. Sicherheitswache je Feuerwehrmann pro Std.	10,00 €
5.3. Gerätewart pro Std.	20,00 €
5.4. Nach einer Einsatzdauer von mehr als 4 Std. steht dem einzelnen Feuerwehrmann eine Verpflegung zu. Für Verpflegung wird ein Pauschalsatz je Feuerwehrmann von pro Tag erhoben.	10,00 €

## 6. Pauschalkosten (pro Einsatz im Gemeindegebiet)

6.1. Türöffnung (Schließzylinder werden bei Bedarf gesondert berechnet)	55,00 €
6.2. Fehlalarmierung nach § 1 Abs. 2 Nr. 5; Einsatzkosten mindestens	260,00 €
6.3. Entfernen eines Wespennestes ohne Hilfsmittel	41,00 €

Dachsbach, 10. April 2003  
MARKT DACHSBACH



Neudecker  
1. Bürgermeister